

17. Reiseinformation

Benötigt die versicherte Person Informationen über ihr Reisezielland, wie z.B. Einreiseformalitäten, Bewilligung von Visa, Währung, wirtschaftliche und politische Situation, Bevölkerung, Sprache, Gesundheitsinformation über lokale Zustände, etc., steht ihr eine telefonische Servicehotline des Versicherers unter der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen angegebenen Telefonnummer zur Verfügung (R-Gespräche möglich).

18. Übermittlung von Nachrichten

Der Versicherer übernimmt im Auftrag der versicherten Person die Übermittlung von dringenden Mitteilungen, die aufgrund von den hier genannten und unter den Versicherungsschutz fallenden Ereignissen notwendig werden.

Vertragsbeschränkungen. Ausschlüsse. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt

- a) Wenn die versicherte Person dem Versicherer den Schadenfall nicht mitteilt, keinen Antrag auf Kostenübernahme stellt oder Leistungen ohne die Bewilligung des Versicherers in Anspruch nimmt. Ausgenommen hiervon sind Schadenfälle, die aufgrund höherer Gewalt oder fehlender Mittel entstehen.
- b) Bei in Spanien entstehenden Schadenfällen.
- c) Bei Komplikationen, Rückfällen oder Folgen von chronischen Erkrankungen oder Vorerkrankungen, die der versicherten Person vor Antritt der Reise bekannt waren.
- d) Bei Suizid oder Verletzungen bzw. Erkrankungen, die als Folgeerscheinung eines Suizidversuchs, von Selbstverstümmelung sowie aufgrund von mittel- oder unmittelbaren kriminellen Handlungen der versicherten Person auftreten.
- e) Bei einer medizinisch notwendigen Behandlung aufgrund von Erkrankungen oder pathologischen Erscheinungsbildern, die infolge von Sucht- oder Genussmittelmisbrauch entstehen sowie durch die Einnahme von Medikamenten, die nicht durch einen Arzt verordnet wurden.
- f) Bei Kosten für Prothesen, Brillen oder Kontaktlinsen, bei Geburt oder Schwangerschaft - schwere unvorhersehbare Komplikationen während der ersten sechs Schwangerschaftsmonate ausgenommen- sowie bei geistigen Erkrankungen.
- g) Bei Verletzungen oder Erkrankungen, die während der Teilnahme an Sportwettbewerben oder bei der See-, Berg oder Wüstenrettung von Personen entstehen.
- h) Bei Arzt- oder Arzneimittelkosten unter 10,00 EUR.
- i) Für Begräbnis- oder Bestattungskosten im Falle einer Überführung von Verstorbenen.

EUROPEA ASSISTANCE

Telefon: 34 - 91 379 04 34

24-Stunden-Notfallservice

Anruf kann zu Lasten des Empfängers erfolgen

Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

3DNPo.CG/16_V3a

ANHANG I: AUSLANDS-REISEVERSICHERUNG



Einleitende Bestimmungen

Versicherte Personen

Alle versicherten Personen, die in Spanien ansässig und bei DKV Seguros y Reaseguros, S.A.E. krankenversichert sind.

Dauer und Umfang der Versicherung

Der Geltungsbereich erstreckt sich weltweit. Versicherte Leistungen der hier vorliegenden Bestimmungen finden Anwendung in Spanien, sobald die versicherte Person die Provinz verlässt, in der sich ihr Wohnsitz befindet.

Die Dauer der Versicherung entspricht derjenigen der Krankenversicherung.

Gültigkeit

Die Versicherung ist nur gültig, wenn die versicherte Person in Spanien wohnhaft ist und die Reise oder die Abwesenheit von ihrem Wohnsitz einen Zeitraum von 90 Tagen nicht überschreitet.

Versicherte Leistungen

1. Krankenrücktransport von verletzten oder erkrankten Personen

Bei Erkrankung oder Unfall der versicherten Person übernimmt der Versicherer folgende Leistungen:

- a) Kostenübernahme für den Transport im Krankenwagen bis zum nächstgelegenen Krankenhaus.
- b) Kontrolle durch das Ärzteteam des Versicherers unter Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten der kranken oder verletzten Person, um die geeigneten und notwendigen Behandlungsmaßnahmen zu ergreifen oder eine eventuelle Verlegung in ein anderes Krankenhaus oder den Transport an den Heimatwohnsitz der versicherten Person sicherzustellen.
- c) Kostenübernahme für den Transport der kranken oder versicherten Person zum vorgesehenen Krankenhaus oder zum Hauptwohnsitz des Patienten in dafür geeigneten Transportmitteln. Findet die stationäre Behandlung der versicherten Person in einem von ihrem Hauptwohnsitz weit entfernten Krankenhaus statt, übernimmt der Versicherer den Transport der versicherten Person an ihren Wohnort.

In schwerwiegenden Notfällen oder Erkrankungen wird als Transportmittel in Europa und in Mittelmeer-Anrainerstaaten - falls notwendig - ein Ambulanzflugzeug eingesetzt.

In allen anderen Ländern wird die erkrankte oder verletzte Person ansonsten mittels eines normalen Linienflugs oder anderen geeigneten, den jeweiligen Umständen entsprechenden Transportmitteln befördert.

Innerhalb Spaniens wird die erkrankte oder verletzte Person in Ausnahmefällen zum nächstgelegenen Krankenhaus transportiert, wenn sie sich bei Eintritt des Unfalls oder der Erkrankung außerhalb der spanischen Provinz aufhält, in der sich ihr Wohnsitz befindet.

2. Krankenrücktransport von versicherten Personen

Wird die ursprünglich geplante Rückreise der mitversicherten Familienangehörigen bei Krankenrücktransport oder Verlegung einer der versicherten Personen unter Anwendung der in Punkt 1 aufgeführten Leistungen unmöglich, übernimmt der Versicherer folgende Kosten:

- a) Transport der restlichen versicherten Personen bis zu deren Wohnsitz oder bis zu dem Ort, an dem die rückgeführte versicherte Person stationär behandelt wird.
- b) Eine Begleitperson für die in Absatz a) aufgeführten restlichen versicherten Personen wird dann vom Versicherer zur Verfügung gestellt, wenn es sich um Kinder der rückgeführten versicherten Person unter 15 Jahren handelt, die sich nicht in Begleitung eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson befinden.

Mod. RE CON-00008/Enero 2007

3. Verfrühte Rückreise der versicherten Person aufgrund eines Todesfalls in der Familie

Verstirbt während der Reise der versicherten Person ein Angehöriger (Ehepartner, Kinder, Eltern oder Geschwister) in Spanien und erlaubt das von ihm verwendete Transportmittel oder gebuchte Reiseticket keine frühere Rückreise, übernimmt der Versicherer die Kosten für den Transport an den Beisetzungsort des Verstorbenen in Spanien. Erfordert die persönliche oder berufliche Situation eine Fortsetzung der Reise der versicherten Person, so übernimmt der Versicherer die Kosten für die Rückkehr an den Ort, an dem sie sich bei Eintritt des Todesfalls befand.

4. Verfrühte Rückreise der versicherten Person aufgrund eines Feuers oder eines sonstigen Schadens in seinem Zuhause

Befindet sich die versicherte Person während einer Reise außerhalb ihres gewöhnlichen Heimatwohnsitzes und entsteht während dieser Reise ein das Zuhause unbewohnbar machendes Feuer oder Schaden, stellt der Versicherer der versicherten Person das Flug- oder Zugticket für die Rückreise an ihren Wohnort. Ist eine Rückkehr der versicherten Person an den Ausgangspunkt ihrer Reise notwendig, stellt ihr der Versicherer das entsprechende Reiseticket zur Verfügung.

5. Hin- und Rückreiseticket und Hotelkosten für einen Familienangehörigen

Bei einer stationären Behandlung der versicherten Person von mehr als fünf Tagen, stellt der Versicherer einem Familienangehörigen das Hin- und Rückreiseticket zur Verfügung. Die für diesen Aufenthalt des Familienangehörigen entstehenden Hotelkosten werden vom Versicherer gegen Vorlage von Rechnungsbelegen bis max. 18,00 EUR pro Tag und bis max. 180,00 EUR für den kompletten Aufenthalt übernommen.

6. Kosten für ärztliche

Behandlungen, chirurgische Eingriffe, Medikamente und Krankenhausaufenthalte
Der Versicherer übernimmt die Kosten für ärztliche Behandlungen, chirurgische Eingriffe und für die durch einen Arzt verschriebenen Medikamente bis zu einem Betrag von max. 12.000,00 EUR, sofern diese durch eine während der Reise eingetretene Erkrankung oder aufgrund eines Unfalls notwendig werden.

7. Kosten für zahnmedizinische Notfälle

Tritt ein plötzliches zahnmedizinisches Problem - wie etwa eine Entzündung, Zahnschmerzen oder Verletzungen - auf, das eine Notfallbehandlung erforderlich macht, übernimmt der Versicherer die durch die Behandlung entstehenden Kosten bis max. 120,00 EUR.

8. Kosten für die Verlängerung eines Hotelaufenthaltes

Findet bei Auftreten der unter Punkt 6 genannten Aspekte eine Übernahme der medizinischen Kosten Anwendung, so übernimmt der Versicherer die Hotelkosten für eine durch einen Arzt verordnete Verlängerung des Aufenthaltes nach einer stationären Behandlung der versicherten Person bis max. 24,00 EUR pro Tag und bis max. 240,00 EUR für den kompletten Aufenthalt.

9. Medikamentenversand

Der Versicherer übernimmt den Versand von Medikamenten, die für die Heilbehandlung einer versicherten Person erforderlich sind, sofern diese am Aufenthaltsort des Versicherten nicht erhältlich sind.

10. Medizinische Telefonberatung

Benötigt die versicherte Person während ihrer Reise ärztliche Informationen, die sie vor Ort nicht erhalten kann, hat sie die Möglichkeit, sich telefonisch mit der Zentrale von Europea Asistencia in Verbindung zu setzen.

Da telefonisch keine verbindliche Diagnose gestellt werden kann, sind solche Gespräche lediglich als Ratschlag zu betrachten.

Für Schäden, die aufgrund von Handlungen der versicherten Person entstehen, die sie infolge dieses Gesprächs unternimmt, übernimmt weder der Versicherungsnehmer, der Versicherer noch der vertragsgebundene Arzt Haftung.

11. Überführung der sterblichen Überreste und Rücktransport von versicherten Begleitpersonen

Der Versicherer übernimmt sowohl alle anfallenden Formalitäten an dem Ort, wo sich die versicherte Person bei Eintritt ihres Todes befindet, als auch die Überführung an den für ihre Bestattung bestimmten Ort in Spanien.

Sollten die die versicherte Person begleitenden mitversicherten Angehörigen zum Zeitpunkt ihres Todes mangels finanzieller Mittel nicht verfrüht zurückkehren können oder sollte eine Umbuchung des Reisetickets nicht möglich sein, übernimmt der Versicherer die für den Transport entstehenden Kosten bis zum Bestattungsort in Spanien.

Handelt es sich bei den Angehörigen des Verstorbenen um Kinder unter 15 Jahren, die sich nicht in Begleitung eines Verwandten oder einer Vertrauensperson befinden, stellt der Versicherer eine Person zur Verfügung, die sie bis zum Bestattungsort bzw. an ihren Heimatort in Spanien begleitet.

12. Sterbliche Überreste

Steht keine Person zur Verfügung, die der Überführung der sterblichen Überreste beiwohnen kann, übernimmt der Versicherer die Kosten für das Hin- und Rückreiseticket für die durch die Rechtsnachfolger bestimmte Person.

13. Wiederbeschaffung und Versand von verlorenen Gepäckstücken

Bei Verlust von Gepäckstücken steht der Versicherer den versicherten Personen unterstützend zur Seite, um das verlorene Gepäck schnellstmöglich wiederzubeschaffen. Die Kosten für den Versand von wieder gefundenen Gepäckstücken an den Heimatwohnsitz der versicherten Person werden vom Versicherer übernommen.

14. Dokumentenversand

Benötigt die versicherte Person dringend wichtige Unterlagen oder Dokumente, die sie nicht bei sich führt, leitet der Versicherer die notwendigen Schritte für den Versand dieser Unterlagen zu ihrem Aufenthaltsort ein. Die Versandkosten werden vom Versicherer bis max. 60,10 EUR übernommen.

15. Kosten für einen Rechtsbeistand im Ausland

Benötigt die versicherte Person infolge eines Unfalls einen Rechtsbeistand, übernimmt der Versicherer die dafür entstehenden Kosten bis max. 905,00 EUR.

Ist die versicherte Person nicht in der Lage, ihren Rechtsbeistand selber zu bestimmen, wird dieser durch den Versicherer benannt. Der Versicherer übernimmt weder Haftung für die Wahl des Rechtsbeistandes noch für entstehende Folgen.

16. Vorschuss einer Prozessbürgschaft im Ausland

Setzen die zuständigen Behörden im Ausland infolge eines Unfalls eine Strafkautions- und Gerichtskosten gegen die versicherte Person fest, gewährt der Versicherer einen Vorschuss bis zu 4.210,00 EUR.

Dieser Vorschuss ist von der versicherten Person innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Vorschussleistung an den Versicherten zurückzuzahlen. Erstatte die zuständigen Behörden der versicherten Person den Betrag vor Ablauf dieser dreimonatigen Frist, so hat die versicherte Person den Vorschuss umgehend an den Versicherer zurückzuzahlen.